



# Radfahrerverein „Pfeil“ Neuötting e.V.

## SATZUNG



RV Pfeil Neuötting e.V. Postfach 1354 84521 Neuötting E-Mail: [info@rvpfeil.de](mailto:info@rvpfeil.de) Internet: [www.rv-pfeil.de](http://www.rv-pfeil.de)

# Satzung

## **§1**

Der Verein führt den Namen „RV Pfeil Neuötting e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neuötting und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altötting eingetragen.

## **§2**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist weiterhin Mitglied des Bayerischen Radsportverbandes mit Sitz in München.

## **§3**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein im Bayr. Radsportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Ein Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Forderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Durchführung von Versammlungen
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von regelmäßigem Training
- Durchführung und Forderung von Jugendarbeit im Verein

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von

Ehrenamtspauschalen, Übungsleiterpauschalen und Reisekostenerstattungen beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Zuteilung und Höhe einer Ehrenamts- und/oder Übungsleiterpauschale außerhalb des Vorstands kann der erweiterte Ausschuss entscheiden.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§4**

1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den

Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

### **Zu § 4**

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, welches letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

4) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Absatz 3 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrage von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört, gemäßregelt werden.

5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

## **§5**

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

## **§6**

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportleiter

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGM.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für die Restzeit hinzu zu wählen oder zu bestimmen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbsttätig.

Der jeweilige 1. Vorsitzende hat eine Verfügungsvollmacht über einen Betrag von € 500, bis zum Betrag von € 3000 muss die Vorstandschaft entscheiden, über 3000 € muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Eine Vorstandschaftssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es dazu nicht.

## **Zu § 6**

Über die jeweiligen Vorstandschaftssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§7**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- Den Vorstandsmitgliedern
- Den Ausschussmitgliedern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach den §§ 4 Abs. 1,3 und 4 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

## §8

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Tag der Versammlung anwesend sind.

Bei Wahlabwesenheit kann nur der gewählt werden, wer zur Wahlversammlung eine schriftliche Erklärung über die Abwesenheit termingerecht eingereicht hat, sowie wer eine schriftliche Erklärung termingerecht eingereicht hat, dass einer Kandidatur seiner Person durch Unterschriftsleistung zugesagt wird.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung der Vorstandschaft, dessen Wahl und die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch die Wahl jeweils für 3 Jahre einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bestimmen.

## **§9**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen wie Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Zinserträge und etwaige Gewinne, dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## **§ 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Neuötting, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Neuötting, im Januar 2023 (1984)